

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/2/0447/2019-1 - Fachbereich II</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>						
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>A. Rohmann</b>						
	<b>Datum:</b>	<b>11.04.2019</b>						
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-1207</b>						
	<b>E-Mail:</b>	<b>a.rohmann@schoenberger-land.de</b>						
<b>Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept</b>								
<b>Beratungsfolge</b> 25.04.2019 Stadtvertretung Schönberg		<b>Abstimmung:</b>						
		<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

## **Sachverhalt:**

Im Haushaltsjahr 2019 sowie im Haushaltsfolgejahr kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung zu beschließen.

Es wird, wie auch in den vergangenen Jahren, eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt empfohlen. Die Erläuterungen hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept enthalten.

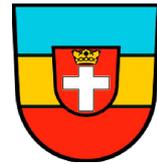
## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

## **Anlage:**

Fortführung zum HSK

**Stadt Schönberg**  
**Der Bürgermeister**  
über das Amt Schönberger Land



**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes**  
**der Stadt Schönberg**

## 1. Vorbemerkung

Kann eine Stadt den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 26.07.2012 ein Haushaltssicherungskonzept für 2012 aufgrund des ausgewiesenen Finanzmittelfehlbedarfes beschlossen. In den Jahren 2013 bis 2018 wurde eine Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept notwendig.

Der Jahresabschluss 2016 weist einen Fehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen i. H. v. 178.771,86 € aus, welcher durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage vollständig kompensiert werden konnte. In der Haushaltsplanung belief sich der Fehlbetrag auf -1.543.200 Euro. Diese Ergebnisverbesserung resultiert aus Mehrerträgen im Steuerbereich, in den privatrechtlichen Leistungsentgelten als auch in den Kostenerstattungen sowie aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen.

Unter der Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren wird ein Fehlbetrag von 18.520,96 € nach 2017 vorgetragen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von 716.902,16 Euro zum 31.12.2016 (31.12.2015: 1.125.207,29 € Euro) ab. Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf -261.289,49 €, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von -2.137.700 €. Hier ist anzumerken, dass die Investitionen nicht wie geplant realisiert wurden; der Saldo der Investitionstätigkeit beläuft sich auf -269.842,71 €; geplant waren -1.118.400 €.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 war bis Redaktionsschluss noch nicht abschließend erstellt und ist daher vorläufig zu betrachten. Aus den bis dato vorliegenden Zahlen lässt sich bereits erkennen, dass sowohl Ergebnis- als auch Finanzrechnung gegenüber der Haushaltsplanung deutlich positiver abschließen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2017 weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt von ca. 2.482.964,81 Euro aus. In der Haushaltsplanung belief sich der Fehlbetrag auf -410.700 Euro. Diese Ergebnisverbesserung resultiert aus Mehrerträgen sowohl im Steuerbereich (1.668.313 €), in den privatrechtlichen Leistungsentgelten als auch in den Kostenerstattungen sowie aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen.

Unter der Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren wird ein Jahresüberschuss von 2.464.443,85 € nach 2018 vorgetragen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von 2.261.214,52 Euro zum 31.12.2017 (31.12.2016: 716.902,16 € Euro) ab. Der Finanzüberschuss beläuft sich auf vorläufig 1.682.138,00 €, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von -2.117.700 €. Hier ist anzumerken, dass die Investitionen nicht wie geplant realisiert wurden; der Saldo der Investitionstätigkeit beläuft sich auf -428.305,47 €; geplant waren -2.146.100 €.

Auch der Jahresabschluss 2018 war bis Redaktionsschluss noch nicht abschließend erstellt und ist somit gleichermaßen vorläufig zu bewerten. Im Vergleich zur Haushaltsplanung lässt sich auf Grundlage der bisherigen Zahlen eine Verbesserung in der Ergebnis- und Finanzrechnung erkennen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2018 weist im Ergebnishaushalt einen Überschuss von 960.069,61 Euro aus. In der Planung wird ein Fehlbetrag von 572.100 Euro ausgewiesen. Die

Verbesserung resultiert vorrangig aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 2.943.874,57 € (31.12.2017: 2.261.214,52 €) ab. Der Finanzmittelfehlbetrag liegt zum jetzigen Stand bei 676.763,22 €, geplant war ein Fehlbetrag von 2.263.400,00 €. Die Verbesserung gegenüber dem Plan gründet in erster Linie in nicht durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung.

#### Haushaltsplanung 2019

Im Planjahr 2019 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von 854.000 Euro ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag resultiert in erster Linie aus den gesunkenen Zuwendungen (Wegfall Schlüsselzuweisung aufgrund Abundanz), aus erhöhten Abschreibungen und der Zunahme im Bereich der geleisteten Zuwendungen und Umlagen (Kreisumlage, Amtsumlage). Der Finanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 2.017.200 Euro aus, wobei -1.133.400 Euro dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zuzurechnen sind. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -883.800 Euro.

Somit ist der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen. Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung zu beschließen.

### **Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches**

#### **Grundsteuer A**

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 350 %, der Landesdurchschnitt bei 310 %, insofern liegt kein Einnahmeverzicht vor.

#### **Grundsteuer B**

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 360 %, der Landesdurchschnitt bei 400 %.

Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf den Landesdurchschnitt kann das Aufkommen aus Realsteuern um ca. 44.000 € pro Jahr erhöht werden.

#### **Gewerbsteuer**

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 355 %, der Landesdurchschnitt bei 350 %, insofern liegt kein Einnahmeverzicht vor.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Insoweit wird erneut die Anhebung der Realsteuerhebesätze mindestens an den Landesdurchschnitt empfohlen, um das Aufkommen an Realsteuern zu erhöhen.

#### **Begrenzung freiwilliger Leistungen**

Die freiwilligen Leistungen sind nachhaltig auf ihre Reduzierbarkeit zu prüfen (z.B. Priorität, Angemessenheit der Zuschusshöhe, eigene Leistungsfähigkeit der Zuschussempfänger)

**Reinigungsleistungen Palmberghalle**

Ein durchgeführter Kostenvergleich zwischen der Anschaffung einer Reinigungsmaschine unter Bedienung durch die Hallenwarte und der Beauftragung einer Reinigungsfirma ergab, dass kein Einsparpotenzial vorliegt.

**Anpassung der Hallennutzungsgebühren**

In der Stadtvertretung vom 17.10.2017 wurde eine Erhöhung der Hallennutzungsgebühren beschlossen.

**Überprüfung der Miet- und Pachtverträge**

Die Verwaltung überprüft regelmäßig die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse, um eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

**Zusammenfassung**

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann, da es derzeit noch nicht möglich, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit zu erreichen.

Götze  
Bürgermeister